

# Newsletter

## Aktuelle gesellschaftsrechtliche Themen auf einen Blick

---

Juli/August 2015

### Aktienrecht

Prof. Dr. Roger Kiem, Der Aufsichtsrat 2015, Heft 6, S. 84

#### Drittvergütung von Aufsichtsratsmitgliedern

Stetig steigende Anforderungen und Erwartungen an das Amt des Aufsichtsrats haben zu einem Wandel vom ursprünglichen Bild des Nebenamtes hin zu dem einer Haupttätigkeit geführt. Obwohl dies zu gesteigerter Vergütung führte, wird die Bezahlung vielfach noch als zu niedrig empfunden. In seinem Beitrag analysiert der Autor, Prof. Dr. Roger Kiem, die Frage des Rechtsrahmens sowie möglicher Transparenzpflichten des dadurch in der gesellschaftsrechtlichen Praxis entwickelten Phänomens der Vergütung von Aufsichtsratsmitgliedern durch Dritte.

Der Autor kommt zu dem Ergebnis, dass eine Drittvergütung aktienrechtlich nicht zu beanstanden ist. Die §§ 113, 114 AktG sind auf diese nicht anwendbar, Vergütung in diesem Sinne umfasst nur diejenige, die von der Gesellschaft selbst gewährt wird. Von § 114 AktG werden zudem nur Verträge der Aufsichtsratsmitglieder mit der Gesellschaft selbst erfasst. Auch sprechen die besseren Argumente gegen eine Übertragung des vom BGH in seiner Mobilcom-Entscheidung entwickelten Verbots der Kopplung der Aufsichtsratsvergütung an den Aktienkurs. Insbesondere können Aktionäre Mitglied des Aufsichtsrats werden und damit direkt an der Entwicklung des Börsenkurses teilhaben. Weiterhin führt die Drittvergütung an sich nicht zu einem strukturellen Interessenkonflikt. Da das Amt des Aufsichtsrats vom Gesetzgeber als Nebenamt gedacht ist, führt eine weitere Tätigkeit zwangsläufig zu einer Interessenpluralität.

Auf die Grundsätze der Drittvergütung von Vorständen kann ebenfalls nicht zurückgegriffen werden. Während eine Vorstandsdrittvergütung mit dem gesetzlichen Leitbild der Unabhängigkeit des Vorstandes nur schwer vereinbar ist, besteht dieses Problem bei dem nur als Nebenamt ausgestalteten Aufsichtsrat von vornherein nicht.

Hinsichtlich der Offenlegungspflicht der Drittvergütung hält der Autor fest, dass sich eine solche vor der Wahl des Aufsichtsrats zwar aus Ziff. 5.4.1 Abs. 4-6 DCGK ergibt. Nach der Wahl vereinbarte Drittvergütungen sind hiervon jedoch nicht erfasst, sodass es an einer gesetzlichen Grundlage für eine Offenlegungspflicht fehlt. Bis zu einer gesetzlichen Neuregelung kann daher nur das Fragerecht der Aktionäre nach § 131 AktG für die notwendige Transparenz sorgen.

---

### Ihre Ansprechpartner

**Dr. Lutz Robert Krämer**  
T +49 69 29994 1132  
E lutz.kraemer@whitecase.com

**Dr. Robert Weber**  
T +49 69 29994 1255  
E robert.weber@whitecase.com

**Dr. Alexander Kiefner**  
T + 49 69 29994 1213  
E alexander.kiefner@whitecase.com

**Dr. Volker Land**  
T +49 40 35005 286  
E volker.land@whitecase.com

**Dr. Matthias Stupp**  
T +49 40 35005 286  
E matthias.stupp@whitecase.com

**Jessica Hallermayer**  
T +49 40 35005 303  
E jessica.hallermayer@whitecase.com

**Julia-Katharina Sieber (née Kühnel)**  
T +49 69 29994 1652  
E julia.sieber@whitecase.com